

Gemeinde

Kirchheim b. München

Lkr. München

Bebauungsplan

1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 77 für das Gebiet
„Östlich der A 99 und im Bereich
der Autobahn Anschlussstelle Kirchheim“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-68A Bearb.: Win/Na

Plandatum

10.07.2007
10.03.2008
17.11.2008
30.03.2009

Begründung

Inhalt

1	Vorbemerkung
2	Planungsrechtliche und Bauordnungsrechtliche Vorgaben
3	Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans
4	Lage im Ortsgebiet
5	Festsetzungen und Hinweise
6	Grünordnung und Eingriffsregelung
7	Umweltbericht
8	Auswirkung und Umsetzung
9	Planfertiger

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchheim hat am 10.07.2007 beschlossen (Aufstellungsbeschluss) ihren rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77 vom 01.03.1993 in einem Teilbereich zu ändern.

Auf Anregung der Autobahndirektion Südbayern wurde vom Gemeinderat am 10.03.2008 eine Erweiterung des Bebauungsplanumgriffs auf den Teilbereich zwischen der Überführung der St 2082 nach Norden bis zur Gemeindegrenze beschlossen.

Die vorliegende Planung mit Begründung entspricht dem Satzungsbeschluss vom 30.03.2009.

2 Planungsrechtliche und Bauordnerische Vorgaben

Gegenstand der Änderung ist der ergänzende Ausbau der Autobahn-Anschlussstelle Kirchheim. Diese ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Kirchheim bei München hat die Schallschutzanlagen von der Anschlussstelle der St 2082 nach Süden bis an den Nordrand (Anschluss Kirchheim) des besiedelten Ortsbereichs in Heimstetten (Castell) zum Inhalt.

Der Bebauungsplan Nr. 77 hatte sich im angesprochenen Teilbereich – dem damaligen Ausbauzustand der Anschlussstelle entsprechend – auf den Schallschutz der südwestlichen und nordöstlichen Abbiegespuren beschränken müssen.

Die Autobahn A 99 als solche wurde auf Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt und gebaut und ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplan-Verfahrens.

Die Änderung des Bebauungsplans im angesprochenen Teilbereich wurde aus folgenden Gründen erforderlich:

- Die genaue Lage der geplanten und notwendigen Lärmschutzanlage im Bereich der Anschlussstelle A 99 / St 2082 war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 noch nicht bekannt.
- Die Ausführung der geplanten Lärmschutzanlage hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung verändert.
- Die jetzt vorgegebene Höhe der geplanten Lärmschutzanlage hat sich ebenfalls gegenüber der ursprünglichen Planung verändert.
- Der Geltungsbereich im angesprochenen Teilbereich ist aus genannten Gründen etwas zu erweitern gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Eine Vorabstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern hat stattgefunden:

Ergebnisse waren die Erforderlichkeit, Teilflächen aus den Flur Nrn. 1039 und 1041 für einen Wartungsweg in den Geltungsbereich aufzunehmen. Desweiteren dürfen Festlegungen der Planfeststellung für die Autobahn-Anschlussstelle nicht durch Festsetzungen der künftigen Bebauungsplan-Änderung verändert werden. Das heißt, dass der Bebauungsplan lediglich Aussagen zur Lärmschutzanlage enthalten kann und soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auch so genannte „regelungslose“ weiße Flächen. Damit werden die Inhalte der Planfeststellung für die A99 nachrichtlich so dargestellt, dass sich eine sinnvolle Verbindung mit den festgesetzten

(farbig dargestellten) Schallschutzanlagen und sonstigen Planaussagen ergibt, ohne in die Inhalte der Planfeststellung einzugreifen.

3 Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplans

Der Vollausbau der Anschlussstelle Kirchheim („Kleeblatt“) macht, wie vorab geschildert, eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich. Die hier vorliegende Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 77 soll unter den geschilderten, veränderten Rahmenbedingungen den notwendigen Schallschutz in Dimension, Gestaltung und Grünordnung der geplanten Schallschutzanlagen festsetzen.

Die Kirchheimer Bevölkerung soll damit vor nachteiligen Auswirkungen (Lärm), des Autobahnringes A 99 möglichst lückenlos, geschützt werden.

Ein Schallschutzgutachten (Bericht 2037/B1/STG vom 13.06.2008 / Ingenieurbüro Steger und Partner GmbH) liegt vor für den nördlichen Teilbereich der Schallschutzanlagen und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Eine Lärmschutzwand mit 7 m Höhe soll im nördlichen Teilbereich (Profil 7B) in einem Abstand von 4 m von der Standspurkante errichtet werden, im südlichen Teilbereich ist dieser Abstand geringer (Profil 7A).

Östlich der Autobahn wird – wie im Süden – eine Wall-Wand-Kombination mit 9,70 m Höhe damit so zur Überdeckung geführt, dass ein Schallschutz ohne Lücke erreicht werden kann (Profil 6B).

Nördlich der Anschlussstelle wird eine Wall-Wand-Kombination ohne Stützmauern weitergeführt (Profil 8).

Ferner ist festzustellen, dass die Lärmschutzanlage östlich der Autobahn keine nachteiligen Wirkungen durch Reflexionen auf den Siedlungsbereich in Aschheim westlich der Autobahn verursachen kann.

Zum einen tritt im Bereich des Walles eine Reflexion nach Westen von Haus aus nicht ein.

Die Lärmschutzwand, an der Reflexionen auftreten können, beginnt 3 m oberhalb des Fahrbahnniveaus, so dass entsprechend dem Reflexionsgesetz – Einfallswinkel ist gleich Ausfallwinkel – die Reflexion an dieser Wand schräg nach oben verläuft. Um dennoch auch durch Restreflexion nachteilige Wirkungen in der westlichen Nachbarschaft auszuschließen, wird die Lärmschutzwand auf der der Autobahn zugewandten Seite hochschallabsorbierend verkleidet. Die Lärmschutzwände im Bereich der ASS Kirchheim werden gemäß der ZTV-LSW entsprechend der Absorptionsgruppe A 3 mit einem DLa-Wert 8-11 (= hochabsorbierend) ausgeführt.

Nachteilige Geräuschauswirkungen sind deshalb ausgeschlossen.

4 Lage im Ortsgebiet

Die A 99 verläuft in etwa entlang der gemeinsamen Gemeindegrenze von Kirchheim b. München und seiner Nachbargemeinde Aschheim. Die Siedlungsgrenze ist vom Fahrbahnrand etwa 500 m entfernt.

Das Schallschutzgutachten (Untersuchung der Lärminderung) geht von folgenden

Vorgaben aus:

In der Verkehrsuntersuchung vom 11. Juni 2007 wurde als Bestandsverkehr (Analyse 2004, Werktag) eine Verkehrsmenge von ca. 130.000 Kfz/24h angegeben. Im so genannten Prognosenußfall ohne neue Ortsmitte, steigt nach dieser Prognose der Verkehr im Jahr 2020 auf ca. DTV=170.000 Kfz/24h an. In dieser Untersuchung sind verfestigte Planungen wie Ausbau der A 99, Ostumfahrung Aschheim sowie Möbelmarkt in Aschheim bereits enthalten.

Um die Wirksamkeit der baulichen Investition einer Lärmschutzanlage über einen möglichst langen Zeitraum zu erhalten, wird nun für die Planung der Lärmschutzanlage dieser Prognoseverkehr von DTV=170.000 Kfz/24h zu Grunde gelegt. Als Lkw-Anteil wird ca. 13% tagsüber und 24% nachts berücksichtigt. Ferner wird von nicht begrenzter Geschwindigkeit, also 130 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw ausgegangen.

Die Geräuschemissionspegel betragen:

im Abschnitt AS München-Ost bis AS Kirchheim

tagsüber $L_{m,E}=82,1$ dB(A)

nachts $L_{m,E}=76,8$ dB(A)

und im Abschnitt AS Kirchheim bis AS Aschheim

tagsüber $L_{m,E}=82,3$ dB(A)

nachts $L_{m,E}=77,0$ dB(A)

Der Verkehr auf der Staatsstraße mit DTV=23.000 Kfz/h bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h sowie einem Lkw-Anteil von 9% tagsüber und 14% nachts wird bei der Untersuchung ausgeblendet.

Ziel der Untersuchung ist es, die Weiterführung der Lärmschutzanlage im 5. Bauabschnitt so zu planen, dass die im Süden bereits erreichte Pegelminderung ohne Einbußen nach Norden fortgesetzt werden kann.

Die Einhaltung oder Unterschreitung des Immissionsgrenzwerts für allgemeine Wohngebiete nachts von 49 dB(A) kann durch diese Maßnahme am derzeitigen Siedlungsrand nicht erreicht werden. Es wird jedoch ein Pegel von 52 dB(A) nicht mehr überschritten. Der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A) wird somit unterschritten.

Auf Flur Nr. 1035 verzeichnet der Flächennutzungsplan eine Skate-Anlage, welche über den Feldweg/Radweg Fl.Nr.1038 erschlossen ist.

Das oben genannte Planungsgebiet liegt im Nahbereich einer Vielzahl bekannter Bodendenkmäler, deren derzeit bekannte Lage und Ausdehnung über den Bayern-Viewer-Denkmal mit Einschränkungen bereits heute öffentlich einsehbar ist. Im östlichen Teil der Planung befindet sich eine vermutlich bronze- und hallstattzeitliche Siedlung mit zugehörigem Gräberfeld (D-17836-0179).

Folgende Nebenbestimmungen sind bei zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler für eventuelle Einzelvorhaben festzusetzen:

1. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
2. Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.

3. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Vorgaben zu archäologischen Ausgrabungen in Bayern (Stand: Juli 2008) und dem Leistungsverzeichnis des BLfD.
4. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
5. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
6. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

5 Festsetzungen und Hinweise

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 enthält, wie der rechtskräftige Gesamtplan, die Profile der Schallschutzanlage an verschiedenen Stellen als Festsetzung.

Die Fläche der Wall-Wand-Kombination mit 9,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante (6A / 6B) ist als Grünfläche mit ostseitigem Weg (Wartung, Fuß-, Rad-, Feldwegverbindung) festgesetzt, die Schallschutzwand im Zwischenbereich der Abbiegespuren (7A / 7B) ist als freistehende Wand mit 7,00 m Höhe festgesetzt worden.

Bei den Hinweisen hat besondere Bedeutung die Mineralöl-Fernleitung Feldkirchen-Erding (Kerosinleitung zum Flughafen), deren Schutzstreifen festgesetzt wurde.

Die Kerosinleitung der OMV Deutschland GmbH wurde entsprechend der Abstimmung zwischen Autobahndirektion Südbayern und OMV Deutschland GmbH als Hinweis übernommen.

Sonstige, den Geltungsbereich nur tangierende oder querende technische Anlagen (Leitungen, Kabel- Freileitungen) wurden wie bisher, als Hinweis übernommen.

Es sind dies

- eine Kabelrohranlage der Deutschen Telekom AG
- ein Glasfaserkabel der COLT Telekom GmbH
- ein 110 V-Hochspannungskabel mit Leerrohr der E.ON Netz GmbH
- eine 300 mm Hauptwasserleitung der gKu VE München-Ost sowie
- eine Gashochdruckleitung der Stadtwerke München.

Die technisch erforderliche Rücksicht auf die verlaufenden Leitungen und Kabel wird bei der konkreten Bebauung der Lärmschutzanlage wahrgenommen:

- Unterbrechung der Wallschüttung und Ersatz durch Wandfläche im Bereich der Hochspannungskabel
- Schutz der Hauptwasserleitung durch ein Schutzrohr und Verlegung von Be- und

Entlüftungsschacht außerhalb des Wallbereichs

- Sicherungsmaßnahmen (Einbau und Verlängerung des Schutzrohres) bei der Gas-Hochdruckleitung.

Belange der Wasserwirtschaft:

Bei Verwendung von RC-Baustoffen oder belasteten Bodenaushubes für die Rampenschüttung sind die einschlägigen Merkblätter und ZTV zu beachten. Der Flurabstand zum höchsten Grundwasserstand beträgt 3,5 m unter GOK. Der Bereich ist als hydrogeologisch sensibel einzustufen, da die anstehenden Böden und Kiese nur über eine geringe Sorptionskapazität verfügen.

6 Grünordnung und Eingriffsregelung

Der Grünordnungsplan für den Bebauungsplan Nr. 77 gilt auch für dessen 1. Änderung. Für die hier festgesetzten Flächen sind keine Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich.

Für die Straßenbaumaßnahme ist die Erforderlichkeit des Eingriffs im Zusammenhang mit der Genehmigung der Planfeststellung auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen geregelt worden. Ansonsten ist hier kein Vorhaben Gegenstand des Bebauungsplans, welches eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen würde.

Hinsichtlich der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB erwähnten Schutzgüter liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine negative Beeinträchtigung ausgelöst wurde. Vielmehr ist hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit und Bevölkerung“ insgesamt zu erkennen, dass die Herstellung der Schallschutzanlage einen positiven Schutzeffekt für negativ von Lärm betroffene Bürger der Gemeinde Kirchheim zur Folge haben soll.

Aus landschaftsgestalterischen Gründen sollen die der Autobahn abgewandten Böschungsfächen des Schallschutzwalles flächig mit heimischen Bäumen und Sträuchern so bepflanzt werden, dass eine zusammenhängende feldheckenartige Gehölzpflanzung entsteht.

7 Umweltbericht

7.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

Dies ist in den Kapiteln 1-6 der Begründung beschrieben.

Eine Umweltprüfung war gemäß § 2a BauGB erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes waren auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln. Inhalte liegen dazu vor in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Der Bebauungsplan, der in der Fassung vom 30.03.2009 als Satzung beschlossen wurde, hatte zunächst die Scoping-Phase mit Bringschuld der Behörden und sonstigen Planungsträger durchlaufen.

Folgende Schutzgüter wurden ermittelt:

- (1) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

- (2) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.
- (3) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.
- (4) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- (5) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts.
- (6) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

Zur Beurteilung der Umweltsituation wurden folgende offizielle Grundlagen verwendet:

- Technische Unterlagen der Autobahn-Direktion Südbayern für die Lärmschutzanlagen an der A 99 Kirchheim vom 24.10.2007
- Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Kirchheim in der Fassung vom 01.03.1993 (Planfertiger: Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)
- Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchheim b. München mit genehmigten Teiländerungen (s. a. Übersichtsblatt M 1:5.000)
- Baugesetzbuch vom 23.09.2004 in aktueller Fassung mit zugehörigen Verordnungen
- Leitfäden zur Eingriffsregelung und zum Umweltbericht der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
Die Darstellung der Überprüfung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.
- Schallschutzgutachten des Ingenieurbüros Steger und Partner GmbH Nr. 2037/B1/STG vom 13.06.2008.
- Hinweise und Anregungen durch Behörden im Bauleitplanverfahren

7.2 Bestehende Situation und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich einer Prognose der Ergebnisse der Durchführung der Planung.

Schutzgut Boden

Der Flächenverbrauch für die Schallschutzanlage ist gering (Wall-Wand-Kombination).

Schutzgut Wasser

Die natürlichen Wasserverhältnisse werden durch die Schallschutzanlage nicht negativ verändert. Es erfolgt Eingriff in Grundwasser führende Schichten bei Gründung der Lärmschutzwände. Die Belange der Wasserwirtschaft betreffen insbesondere das Grundwassermonitoring der Schadensstelle der OMV und die Verwendung von RC-Baustoffen und Bodenaushub für Rampenschüttungen.

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Die Schallschutzanlage wird begrünt (→ Grünordnungsplan). Trotz der Nähe zur Autobahn mit ihrer grundsätzlichen Zerschneidungswirkung natürlicher Gesellschaften siedelt sich erfahrungsgemäß auf der landschaftszugewandten Seite von

Schallschutzwällen im Laufe der Zeit eine erstaunliche Vielfalt an bisher nicht vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften an, welche auf ausgeräumtem Ackerland keine Heimat finden konnten. Die straßenabgewandte Böschung wird feldheckenartig mit heimischen Sträuchern und Bäumen bepflanzt.

Schutzgut Mensch

Der Lärmschutz für die Siedlungsgebiete dient der Erhaltung der menschlichen Gesundheit. Die Ausführung der Lärmschutzanlage berücksichtigt sowohl die Belange der Kirchheimer Bürger, als auch den Schallschutz gegenüber der Bevölkerung in der Nachbargemeinde Aschheim.

Schutzgut Landschaft

Die bereits seit Jahre vorhandene Autobahn stellt in der Landschaft eine großtechnische Anlage dar, welche der menschlichen Mobilität dienen soll. Die Schallschutzanlage ist nicht als landschaftsgestaltende Ausgleichsmaßnahme zu betrachten. Die Anlage selbst wird allerdings, trotz ihrer strengen geometrischen Form zum Teil der von menschlicher Tätigkeit geprägten Kulturlandschaft werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bodendenkmale sind beachtet worden. Sonstige Sachgüter sind nicht zu erkennen.

Schutzgut Luft, Klima und Vermeidung von Emissionen

Gegenstand des Bebauungsplans ist die Dämpfung von Lärm, der als Motoren- und Reifengeräusch von den Kraftfahrzeugen auf der Autobahn erzeugt wird. Die von den Verbrennungsmotoren dieser Fahrzeuge ausgehenden negativen Auswirkungen (Abgase) auf Luft, Klima, die menschliche Gesundheit (Feinstaub) und Umwelt im allgemeinen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans.

Prognose über die Durchführung der Planung:

Der Bau der Schallschutzanlage stellt eine positive Maßnahme zum Schutz der Kirchheimer Bürger dar.

7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit 16. BImSchV besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Auch der Ausbau der Anschlussstelle führt zu keiner Lärmvorsorgeverpflichtung im Sinn der 16. BImSchV. Die Errichtung der Lärmschutzanlage hat das Ziel, die im Süden Kirchheims bereits erreichte Pegelminderung des Lärms ohne Einbußen nach Norden fortzusetzen.

Durch diese Maßnahme wird der Grenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag um 2 dB(A) unterschritten. Ein Nachtwert von 52 dB(A) unterschreitet den Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 54 dB(A)

Zwar erhöht der zusätzliche Verkehr auf der Staatsstraße 2082 die Geräuschbelastung, ebenso der Verkehr auf den Anschlussrampen. Diese zusätzliche Belastung muss in diesem Zusammenhang jedoch ausgeblendet werden.

Ein Verzicht auf die Lärmschutzanlage würde zu einem Emissionspegel von 82,1 dB(A) tags und 76,8 dB(A) nachts südlich der AS Kirchheim und zu einem Emissionspegel von 82,3 dB(A) und 77,0 dB(A) nördlich der AS Kirchheim führen (→ Schallschutzgutachten).

Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen an der Staatsstraße werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Ein Verzicht auf die Lärmschutzmaßnahme würde zu einer gesundheitsschädigen-

den Dauerbelastung im Bereich des westlichen Siedlungsrandes in Kirchheim führen.

- 7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich
- Ausgleichsmaßnahmen für den Straßenbau erfolgen auf Grundlage der Planfeststellung. Für den Bau der Schallschutzanlage sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.
- 7.5 Alternative Planungsmöglichkeiten
- Derzeit besteht keine Alternative zu den Rahmenvorgaben dieses Bebauungsplans.
- 7.6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
- Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplans. Schwierigkeiten und Kenntnislücken waren während des Bauleitplanverfahrens nicht zu erkennen.
- 7.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- Der Bau der Schallschutzanlage wird von der ABD-Südbayern in anerkannt qualifizierter Weise erstellt. Der Bebauungsplan wird von der Gemeinde Kirchheim mit Unterstützung des Landratsamts und sonstiger Fachbehörden verfahrensmäßig vollzogen.
- Unvorhersehbare Auswirkungen auf die Umwelt werden von den Beteiligten registriert und notwendigenfalls kompensiert.
- 7.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Angesichts des einfachen und überschaubaren Sachverhalts erübrigt sich eine Zusammenfassung des Umweltberichts.
- 8 Auswirkungen und Umsetzung
- Die Straßenbaumaßnahmen sind erfolgt. Eine Vereinbarung von Straßenbaubehörde und Gemeinde liegt vor.
- 9 Die Gemeinde Kirchheim b. München ist Mitglied des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München und hat die Geschäftsstelle mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderats beauftragt.

Gemeinde:

Kirchheim b. München, den 29. April 2009


.....
(Heinz Hilger, Erster Bürgermeister)